



glarusnord 

Verordnung über die Entlöhnung des Gemeinderates, der Kommissionen sowie des Gemeinde- und Lehrpersonals (Besoldungsverordnung)

gültig ab: 01. Januar 2012

Revidiert: März bis Juni 2012

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 29. November 2012

Erste Inkraftsetzung per: 10. Juni 2009

I. Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals

Art. 16 Zulagen und Entschädigungen

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Ausmass ihrer Anspruchsberechtigung auf Kinderzulagen Anspruch auf eine Familienzulage von 840 Franken pro Jahr.

II. Schlussbestimmungen

Art. 20 ~~Überführung in die neue Lohnstruktur~~

- ~~1. Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.~~
- ~~2. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.~~
- ~~3. Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.~~
- ~~4. Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach einem Jahr das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.~~
- ~~5. Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach einem Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbands liegt.~~

Art. 24 Inkrafttreten

- ~~4. Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.~~

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Änderungen der Besoldungsverordnung

GV 29. November 2012

Art. 16 Abs. 3, Art. 20 und Art. 24 Abs. 4 in Kraft ab 1. Januar 2013